

Bedingungen cobra Aktualitätsgarantie

§ 1 Gegenstand, Leistungsumfang

(1) cobra verpflichtet sich für die Dauer einer gültigen Aktualitätsgarantie die eingeschlossene Software instand zu halten, zu pflegen und dem Inhaber der Aktualitätsgarantie (nachstehend als Inhaber bezeichnet) entsprechende Service Packs und Updates zu liefern.

(2) cobra stellt im Rahmen der Aktualitätsgarantie jeweils die neuste von cobra freigegebene Version der Software zur Verfügung. Eventuell beim Inhaber vorhandene ältere Programmlicenzen sind nicht Gegenstand der Aktualitätsgarantie.

(3) Zu den Leistungen der Aktualitätsgarantie gehören die kostenfreie Bereitstellung neuer Programmversionen, die kontinuierliche Anpassung an technische und organisatorische Rahmenbedingungen (Updates/Service-Packs) und die Bereitstellung von Schnittstellen und Funktionen, die die Nutzung des Produktes ermöglichen. Folgende Schnittstellen und Funktionen sind Bestandteil der Aktualitätsgarantie und setzen für die uneingeschränkte Nutzung eine gültige Aktualitätsgarantie voraus:

- Schnittstelle zu Microsoft Office
- Schnittstelle zu E-Mailprogrammen wie MS Outlook, Lotus Notes und Novell Groupwise
- CTI-Schnittstelle
- Integrierte Warenwirtschaftsschnittstellen
- Postleitzahlen-Verzeichnis

Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können neue Programmfunktionen als Bestandteil der Aktualitätsgarantie zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch des Inhabers auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist ein bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme lückenloser Bestand der Aktualitätsgarantie und die Bezahlung der Gebühren.

§ 2 Leistungen außerhalb der Aktualitätsgarantie

Nicht von der Aktualitätsgarantie erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt cobra auf Anfrage gegen gesonderte Zahlungsvereinbarung. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

§ 3 Laufzeit der Aktualitätsgarantie

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem 1. des auf den Kauf folgenden Kalendermonats.

(2) Die Laufzeit beträgt zunächst zwei Jahre ab dem Datum des Vertragsabschlusses und verlängert sich danach bis zum Ende des dann aktuellen Kalenderjahres. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Die Aktualitätsgarantie kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres.

(3) Die Aktualitätsgarantie kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine oder mehrere wesentliche Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist.

(4) Bei einer Erhöhung der Aktualitätsgarantiegebühr infolge von Preiserhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt. Dies gilt

nicht bei einer Erhöhung der Aktualitätsgarantiegebühr beim Zukauf von Lizenzen und/oder weiteren cobra Produkten.

(5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die zu entrichtende Aktualitätsgarantiegebühr entspricht der jeweils zu Beginn eines neuen Laufzeitjahres gültigen cobra Preisliste für Aktualitätsgarantie.

(2) Die Aktualitätsgarantiegebühr ist jeweils im Voraus für das nächste Kalenderjahr zu bezahlen und wird zum Anfang des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Bei Laufzeitbeginn oder -ende während eines laufenden Kalenderjahrs ist die Gebühr für das jeweilige Rumpfsjahr ebenfalls im Voraus fällig.

(3) Bei Lizenznachkauf (desselben Programmtyps oder weiterer cobra-Produkte) innerhalb der Laufzeit wird die dadurch entstehende zusätzliche Vergütung ab Kaufdatum fällig. Die zweijährige Mindestlaufzeit der Aktualitätsgarantie verlängert sich dadurch nicht.

(4) Zu der zu berechnenden Vergütung tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

§ 5 Instandhaltung

(1) cobra steht dafür ein, dass die Software während der Laufzeit der Aktualitätsgarantie die im Produktblatt spezifizierten Funktionen aufweist.

(2) cobra verpflichtet sich, vom Inhaber gemeldete Probleme der Software zu untersuchen und nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um diese Probleme zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software verpflichtet sich cobra, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist die Mitwirkung des Inhabers in von cobra nach Bedarf geforderten angemessenem Umfang.

(3) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Leistungen der Aktualitätsgarantie.

§ 6 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur in Schriftform und bei ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bedingungen wirksam. Der Anspruch des Kunden auf Aktualitätsgarantie ist nicht auf einen anderen Kunden übertragbar.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von cobra.

cobra computer's brainware GmbH
Weberinnenstraße 7
78467 Konstanz

Stand Juli 2008